

§. 3.

Die Ober-Rechnungskammer führt die nach §. 1. dieses Gesetzes ihr obliegende Kontrolle nach Maaßgabe derjenigen Vorschriften, welche für ihre Wirksamkeit als Preussische Rechnungs-Revisionsbehörde gegenwärtig gelten. Diefelben Rechte und Pflichten, welche ihr in dieser letzteren Eigenschaft den Preussischen Behörden und Beamten gegenüber beigelegt sind, stehen ihr in ihrer Eigenschaft als Rechnungshof des Norddeutschen Bundes den Bundesbehörden und Beamten gegenüber zu.

§. 4.

Als Rechnungshof des Norddeutschen Bundes hat die Ober-Rechnungskammer die Rechnungen des Bundeskanzler-Amtes und des Reichstages vom 1. Juli 1867. ab, die Rechnungen der Bundes-Militärverwaltung von demjenigen Zeitpunkte ab, mit welchem die betreffenden Kontingente auf den Bundes-Etat getreten sind, und die sonstigen Rechnungen vom 1. Januar 1868. ab ihrer Revision zu unterziehen.

§. 5.

Eine Instruktion für die Ober-Rechnungskammer als Rechnungshof des Norddeutschen Bundes erläßt der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesrathe.

Diese Instruktion wird dem Reichstage bei dessen nächstem Zusammentritt mitgetheilt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insigel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 4. Juli 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Rechtlich im Namen des Bundeskanzlers.

Verlin, gedruckt in der Königl. Preuss. Ober-Postdruckerei
(N. v. Dorn).